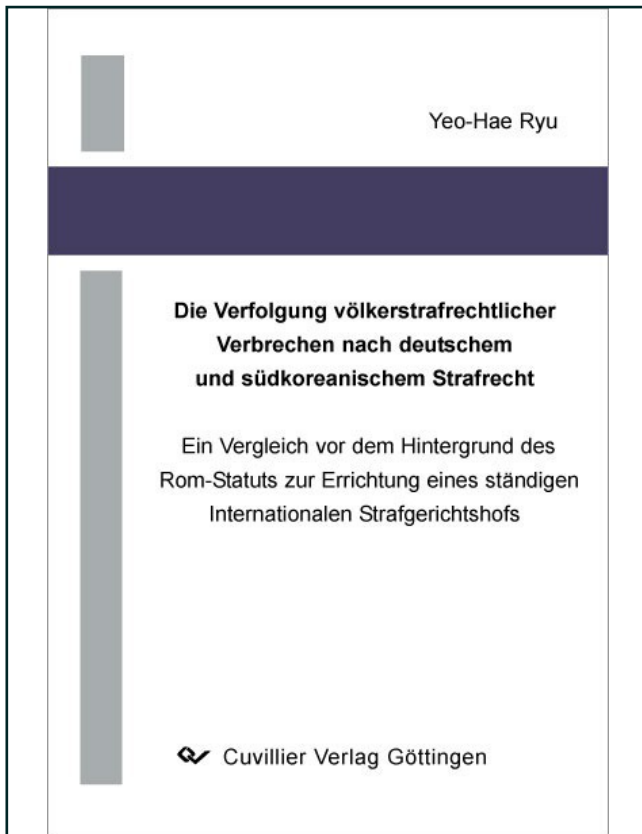




Yeo-Hae Ryu (Autor)

Die Verfolgung völkerstrafrechtlicher Verbrechen nach deutschem und südkoreanischem Strafrecht

Ein Vergleich vor dem Hintergrund des Rom-Statuts zur Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs



<https://cuvillier.de/de/shop/publications/1597>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen, Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

1. Kapitel: Einleitung

„People all over the world want to know that humanity can strike back - that whatever genocide, war crimes or other such violations are committed, there is a court before which the criminal can be held account.”¹

Kofi Annan

I. Der Regierungsentwurf vom 29.12.2006

Südkorea hat das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH oder im Englischen: International Criminal Court, ICC) am 13. November 2002 ratifiziert², und seit dem 29. Dezember 2006 liegt dem Parlament der Entwurf eines südkoreanischen Völkerstrafgesetzbuches (sog. Regierungsentwurf, RE)³ vor. Von Beginn an gehörte Südkorea zu den engagiertesten Förderern des Internationalen Strafgerichtshofs.⁴ Südkoreanische Wissenschaftler und Politiker diskutierten insbesondere die Frage, ob bzw. inwieweit eine Anpassung des

¹ Rede des damaligen Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Kofi Annan, am 14.06.1998 vor der Vertragsstaatenkonferenz in Rom anlässlich der Verhandlungen zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs, United Nations Press Release, Dept. Pub. Info., L/Rom/6/Rev.1.

² *Kim*, The International Criminal Court: A Commentary of the Rome Statute, 2000, S. 19; *Kim*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof, 2003, S. 22; *Song*, Untersuchung über das Römische Statut und IStGH, Bobhak (= Jura, Zeitschrift), Vol. 44 Nr. 3, 2003, S. 235.

³ *Kim*, Völkerstrafrecht, 2006, S. 13; *Kim*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof, 2003, S. 25.

⁴ *Song*, Untersuchung über das Römische Statut und IStGH, Bobhak (= Jura, Zeitschrift), Vol. 44 Nr. 3, 2003, S. 239.

nationalen Rechts an die materiellen Strafnormen des Rom-Statuts und des Völkergewohnheitsrechts erforderlich und sinnvoll wäre. Der Regierungsentwurf akzeptiert nicht nur die vom Rom-Statut erfassten Völkerstraftaten, sondern stellt auch die im Völkergewohnheitsrecht anerkannten Völkerrechtsverbrechen unter Strafe. Sollte es im Zusammenhang mit einer in den RE-Paragrafen zu den Kernverbrechen beschriebenen Straftat zur Tötung einer Person kommen, ist als Höchststrafe sogar die Verhängung der Todesstrafe vorgesehen.⁵ Kurz angemerkt sei an dieser Stelle, dass wenn im Text die Rede von einer bzw. mehreren Personen ist, immer auf eine natürliche Person im rechtlichen Sinne, also einen lebenden Menschen Bezug genommen wird.

In dieser Untersuchung wird allein auf das bundesdeutsche sowie das süd- nicht jedoch das nordkoreanische Strafrecht eingegangen. Nordkorea hat das Rom-Statut weder unterzeichnet noch ratifiziert. Sofern in der Arbeit von Korea die Rede ist, ist damit Südkorea gemeint, mit Ausnahme der Schilderung wichtiger geschichtlicher Ereignisse – teilweise den Gesamtstaat Korea betreffend – zu Beginn des vierten Kapitels. Auf Ausführungen zur Problematik Völkerstrafrecht in der DDR wird der Übersichtlichkeit halber verzichtet.

Im Verlauf dieser Darstellung wird sich zeigen, dass die Bedeutung des Beitritts Südkoreas zum Internationalen Strafgerichtshof besonders aus der Tatsache erwächst, dass Südkorea, im Falle einer kriegerischen Auseinandersetzung mit Nordkorea, den IStGH anrufen kann bzw. die Verfolgung der im Zuge eines Gefechts begangenen Verbrechen gesetzlich bestimmt ist.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit ist die Darstellung der strafrechtlichen Verfolgung völkerstrafrechtlicher Verbrechen in der Gegenwart und Zukunft. Mit Geschehnissen dieser Art bzw. deren Ahndung und Verurteilung, die sich in der Vergangenheit ereignet haben, beschäftigt sich die Untersuchung nur ansatzweise.

⁵ *Kim*, Völkerstrafrecht, 2006, S. 53; *Kim*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof, 2003, S. 35.

Die Transkription koreanischer Personen- und Ortsnamen orientiert sich an den Vorgaben durch die revidierte Romanisierung.

II. Gegenstand, Methodik und Zielsetzung der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit befasst sich rechtsvergleichend mit der Umsetzung des Rom-Statuts durch Deutschland sowie Südkorea. Da der Rechtsvergleich jedoch Systeme betrifft, welchen derart fundamentale historische bzw. gesellschaftliche Besonderheiten zugrunde liegen wie dem deutschen und dem südkoreanischen Recht, ist es mehr als sonst unerlässlich, sich diese Rahmenbedingungen bewusst zu machen. Die vorliegende Arbeit wendet sich primär an den deutschen Leser, daher wird sie sich insoweit auf Ausführungen zur koreanischen Situation beschränken.

Insbesondere dem deutschen Leser soll der vorliegende Text die Möglichkeit geben, sich einen Überblick über die Strafbarkeit völkerstrafrechtlicher Verbrechen nach südkoreanischem Strafrecht zu verschaffen. Um die Gemeinsamkeiten sowie Divergenzen zwischen den Gesetzen herauszuarbeiten, wird das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) verglichen mit dem neuen südkoreanischen Regierungsentwurf (zu einer Gesetzesänderung) vom 29. Dezember 2006. Die endgültigen Gesetze stehen also noch nicht fest, da es sich um einen Entwurf handelt, aber dieser skizziert dennoch die Grundzüge des zukünftigen südkoreanischen Völkerstrafgesetzbuches (KVStGB) recht deutlich, so dass ein Vergleich schon jetzt vorgenommen werden kann und zum Verständnis sowie der Debatte zum Thema der Entwicklung des südkoreanischen KVStGB dienlich ist. Der Vergleich gestaltet sich international - ein europäisches und ein asiatisches Land werden einander gegenübergestellt - und dürfte daher das Interesse der Leserschaft unterschiedlicher Länder wecken.

Diese Arbeit erläutert zunächst den Entstehungsprozess des Internationalen Strafgerichtshofs und erlaubt Einblicke in die Arbeit des Gerichts. Die Bemühungen der Staaten Deutschland bzw. Südkorea um den Internationalen Strafgerichtshof sowie die mit der Ratifizierung des Rom-Statuts einhergehenden Änderungen der nationalen Gesetze werden ebenfalls in dieser Untersuchung dargestellt. Es wird erläutert, inwieweit die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Ausführung des Rom-Statuts für die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegenden Verbrechen mit den Regelungen der einzelnen Länder in Widerstreit geraten und inwieweit neue Gesetze nötig sind um das Statut umsetzen zu können. Dabei sind folgende Punkte zu beachten: Der Ausführungszustand, die Notwendigkeit von Verfassungsänderungen, die Definition und Aufnahme der im Rom-Statut festgehaltenen Verbrechen, die allgemeine Gerichtsbarkeit, die Rückwirkung und die Unverjährbarkeit, die Strafbarkeitsvoraussetzungen und die Straffreistellungsgründe sowie der Opfer- und Zeugenschutz.

Der große Themenkomplex der vorliegenden Arbeit erfordert eine Begrenzung. So werden nur einzelne Teile des Rom-Statuts, des deutschen VStGB und des südkoreanischen Regierungsentwurfs beleuchtet. Insbesondere auf die Art. 6, 7 und 8 Rom-Statut sowie die §§ 6-12 VStGB und die §§ 8-14 des RE soll eingegangen werden und so die Darstellung der so genannten „Kernverbrechen“ des Rom-Statuts bzw. deren Einarbeitung in den jeweiligen Gesetzestext erfolgen. Die deutschen wie südkoreanischen Zuständigkeits- sowie Sanktionsvorschriften für die neu geschaffenen Straftatbestände werden erläutert, sowie die Strafbarkeitsvoraussetzungen und Gründe für eine mögliche Straffreistellung. Auch den Strafprozess regelnde Gesetze werden aufgezeigt.

Der Vergleich offenbart die vielen Gemeinsamkeiten, da man sich bei der Arbeit am südkoreanischen Gesetzesentwurf auch am deutschen VStGB orientiert hat, gravierende Unterschiede wie etwa die in Südkorea vorgesehene Bestrafung mit der Todesstrafe werden ebenfalls erläutert.

Die Zielsetzung dieser Untersuchung ist es auch, die Diskussion über die Möglichkeiten und Beschränkungen der Gesetze zu unterstützen. Die Debatte über die strafrechtlichen Dimensionen die international von größter Wichtigkeit sind, soll eine theoretische Grundlage für eine zukünftige strafrechtliche Gesetzgebung Südkoreas schaffen und damit der Rechtsentwicklung des Staates dienen.

III. Völkerstrafrechtliche Verbrechen

1. Begriff und Merkmale

Bei der Verwendung der Begriffe „Völkerstrafrecht“ bzw. „internationales Strafrecht“ treten dadurch Missverständnisse auf, dass die Terminologie dieser Ausdrücke nicht einheitlich ist bzw. unterschiedliche Auslegungen erfährt.⁶ Der Begriff des „internationalen Strafrechts“ wird vor allem im kontinentaleuropäischen Rechtskreis als der am weitesten gefasste verstanden und für alle strafrechtlichen Angelegenheiten verwendet, die in irgendeiner Weise über den rein innerstaatlichen Bereich hinausgehen.⁷ Er umfasst insbesondere diejenigen Normen des innerstaatlichen Strafrechts, die sich mit der Kompetenz zur Strafverfolgung⁸ und Anwendung des staatlichen Strafrechts

⁶ Zur unterschiedlichen Verwendung insbesondere des Begriffs des „internationalen Strafrechts“ und seiner Entwicklung in Europa s. ausführlich *Gardocki*, Über den Begriff des Internationalen Strafrechts, ZStW 98 (1986), S. 703 ff.; weiterführend *Neubacher*, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, 2005, S. 31 ff.

⁷ Nach *Jescheck* regelt das internationale Strafrecht die Frage, „ob ein Sachverhalt, der einen ‚internationalen Einschlag‘ aufweist, gleichwohl der eigenen Strafgewalt unterliegt“, in: *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 1996, S. 163. *Gardocki* weist darauf hin, dass in der deutschen Rechtsliteratur eine Tendenz zur Verwendung des Begriffes des Internationalen Strafrechts als Oberbegriff besteht, Über den Begriff des Internationalen Strafrechts, ZStW 98 (1986), S. 714. Er selbst spricht sich angesichts der Interdependenz der verschiedenen Problemkreise für eine weite Definition des Begriffes aus.

⁸ Vgl. *Jescheck*: „Genau genommen handelt es sich bei den Regeln des internationalen Strafrechts nicht in erster Linie um den Anwendungsbereich des eigenen materiellen Strafrechts,

bei Taten mit Auslandsbezug befassen.⁹ Nach dieser Verstehensweise ist das Völkerstrafrecht ein Teil des internationalen Strafrechts und steht für alle Normen, die unmittelbar eine Strafbarkeit natürlicher Personen wegen einer Verletzung international geschützter Rechtsgüter nach dem Völkerrecht begründen.¹⁰ Es handelt sich dabei insoweit um wirklich internationales Strafrecht, da es internationalen Rechtsquellen entspringt. Inhalt und Umfang des Völkerstrafrechts ergeben sich gänzlich aus dem Völkerrecht. Insbesondere das angloamerikanische Recht verwendet den Begriff „International Criminal Law (Internationales Strafrecht)“ im Sinne des Völkerstrafrechts.

Im Zusammenhang mit diesen über die nationalen Grenzen hinaustretenden Strafrechtsbestimmungen findet man auch die Begriffe „internationales Verbrechen“¹¹ und „völkerstrafrechtliches Verbrechen“.

Allgemein versteht man unter internationalen Verbrechen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie (unter Vorbehalten) das Verbrechen der Aggression, genau genommen sind dies aber die Hauptverbrechen gegen das Völkerrecht bzw. die vorrangigen Tatbestände des Völkerstrafrechts. Das Rom-Statut sieht ebendiese mit Ausnahme der Aggression als seine Hauptaufgabenbereiche an. Den Tatbestand der Aggression nahm man unter der Bedingung, dass später eine Definition des Begriffs folgt, in das Statut auf. Andere Verbrechen, insbesondere der Terrorismus sowie Drogenhandel wurden in das Rom-Statut (noch) nicht mit einbezogen. Auch ist der Strafgerichtshof neben den in Art. 5 festgelegten, zentralen Verbrechen für bestimmte Verbrechen gegen die Rechtspflege zuständig. Die völkerstrafrechtlichen Verbrechen bewegen sich also in einem ziemlich engen Rahmen, während die internationalen Verbrechen bei den verschiedenen Juristen

sondern um das dieser Frage noch vorgelagerte Problem des Umfangs der staatlichen Strafgewalt, deren Bestehen sich auch in der Verweisung auf ein anderes Recht ausdrücken kann. Erst in zweiter Linie ist das internationale Strafrecht Strafanwendungsrecht“, in: *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 1996, S. 163.

⁹ *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 1996, S. 100.

¹⁰ http://www.bpb.de/publikationen/IVUZTR,2,0,Der_Internationale_Strafgerichtshof:_Auf_dem_Weg_zu_einem_Weltinnenrecht.html, 13.07.2007 17:24.

¹¹ Zur Problematik der Entstehung eines internationalen Verbrechens siehe *Bassiouni (Hrsg)*, International Criminal Law, Vol. I: Crimes, 1999, S. 47.

unterschiedlich gehandhabt werden und die jeweiligen Favorisierungen im Laufe der letzten Jahrzehnte immer wieder als mögliche Gegenstände internationaler Strafgerichtsbarkeit vorgeschlagen wurden. Die Standardwerke von Bassiouni beispielsweise listen insgesamt 22 mögliche „international crimes“¹² auf, die in verschiedene Kategorien¹³ eingeordnet sind. Andere Autoren haben dagegen teilweise vergleichbar kürzere Listen erstellt.¹⁴

Da der Begriff „internationales Verbrechen“ sowohl im Bereich der Staatenverantwortlichkeit als auch im Bereich innerstaatlicher Strafbarkeit wie zuletzt auch für eine völkerstrafrechtliche Individualverantwortlichkeit verwandt wird, ist er zur begrifflichen Erfassung und Abdeckung allein des völkerstrafrechtlichen Normenkreises infolge seiner ambivalenten Verwendungsweise ungeeignet. Dies gilt umso mehr, als die Zuordnung der einzelnen erfassten Verbrechen divergiert und umstritten ist. Auch die Nähe zum Begriff des „Weltverbrechens“ bei Diskrepanz der erfassten Inhalte spricht für diese Auffassung. In dieser Arbeit ist daher stets die Rede von völkerstrafrechtlichen Verbrechen, gemeint sind damit sämtliche im Rom-Statut verankerten Straftatbestände.

¹² Diese sind: Angriffskrieg, Kriegsverbrechen, ungesetzlicher Waffengebrauch, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Rassendiskriminierung und Apartheid, Sklaverei und sklavereiähnliche Verbrechen, Folter, ungesetzliche medizinische Experimente am Menschen, Piraterie, Flugzeugentführungen, Bedrohung und Zwangsanwendung gegen international geschützte Personen, Geiselnahmen, Drogendelikte, internationaler Handel mit Pornographie, Zerstörung und/oder Diebstahl von Kulturgütern, Umweltstraftaten, Diebstahl von radioaktivem Material, widerrechtlicher Gebrauch der Post, Beschädigung von Unterseekabeln, Geld und Urkundenfälschung, Bestechung ausländischer Beamter, *Bassiouni (Hrsg.)*, International Criminal Law, Vol. I: Crimes, 1999, S. 1; *ders.*, A Draft International Criminal Code and Draft Statute for an International Criminal Tribunal, 1987, S. 41 f.

¹³ Die einzelnen Zuordnungskategorien hat *Bassiouni* wie folgt eingeteilt: 1. Schutz des Friedens, 2. Humanitärer Schutz während bewaffneter Konflikte, Regulation von bewaffneten Konflikten und Waffenkontrolle, 3. Schutz fundamentaler Menschenrechte, 4. Schutz gegen terroristische Gewaltanwendung, 5. Schutz sozialer Interessen, 6. Schutz kultureller Interessen, 7. Schutz der Umwelt, 8. Schutz der Kommunikationsmittel, 9. Schutz wirtschaftlicher Interessen.

¹⁴ Vgl. hierzu die vergleichsweise kurze Aufzählung von *Jescheck*, International Crimes, in: Rudolf Bernhardt (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law*, Vol. 8, 1985, S. 335; sowie die ausführliche aber von Bassiouni abweichende Auflistung „internationaler Delikte“ durch *Oehler*, Internationales Strafrecht, 1983, S. 609; *Möller*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof – kriminologische, straftheoretische und rechtspolitische Aspekte, 2003, S. 9.

In Südkorea gibt es die Begriffe „Völkerstrafrecht“ bzw. „völkerstrafrechtliches Verbrechen“ überhaupt nicht, man spricht in Bezug auf Verstöße gegen das Völkerrecht immer von „internationalen Verbrechen“. In der Untersuchung soll das aber keine Rolle spielen, stattdessen wird der Begriff „völkerstrafrechtliches Verbrechen“ verwendet.

Art. 5 Rom-Statut ¹⁵ nennt die vier Verbrechenarten: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Aggression. Wobei diese eher kleine Auswahl völkerstrafrechtlicher Verbrechen im Statut noch dadurch weiter eingengt wird, dass die Gerichtsbarkeit des IStGH beschränkt ist auf „die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“ (s. Präambel), wobei die „Zulässigkeit“ des Verfahrens zudem dann ausgeschlossen wird, wenn „die Sache nicht schwerwiegend genug ist, um weitere Maßnahmen des Gerichtshofs zu rechtfertigen“ (Art. 17 Abs. 1 lit. d).

Das bedeutet, dass selbst dann, wenn eine Handlung im Sinne eines der vorgenannten Verbrechen begangen wurde, jeweils noch zu prüfen bleibt, ob sie die Internationale Gemeinschaft als Ganzes derart schwerwiegend berührt, dass eine Verfolgung durch den IStGH gerechtfertigt erscheint, wobei es festzuhalten gibt, dass diese Regelungen des Statuts keine materiell-rechtliche Wirkung haben. Zu den einzelnen so genannten „Kernverbrechen“ („core crimes“) des Rom-Statuts ist insbesondere Folgendes zu beachten

¹⁵ Der vollständige Text des Statuts ist in Deutsch zu finden unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Voelkerrecht/IStGH/Materialien/RoemischesStatut.pdf>, 15.09.2007 12:34.